

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

**In dem Parteiordnungsverfahren**

**4/1973/P/2**

**17.08.1973**

Landesverband B

- Antragsteller -

g e g e n

J aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle, Vorsitz  
Dr. Johannes Strelitz und  
Dr. Claus Arndt

entschieden:

1. Dem Antragsgegner J wird eine Rüge erteilt.
2. Die Sofortmaßnahme gegen ihn wird aufgehoben.

### **Gründe**

Hinsichtlich des Tatbestandes wird auf die Entscheidung in dem Parteiordnungsverfahren gegen S u.a. vom 17. August 1973 verwiesen, in der das Verfahren gegen den Antragsgegner abgetrennt worden war. Der Antragsgegner hat sich im Gegensatz zu den durch die Entscheidung vom 17. August 1973 aus der SPD ausgeschlossenen ehemaligen Mitglieder des Kreisvorstandes und des Kreisarbeitsausschusses der K. Jungsozialisten nicht mit dem Inhalt der Erklärung zum 1. Mai solidarisiert. Er hat vielmehr am 27.6.1973 gegenüber der Bundesschiedskommission eine schriftliche Erklärung abgegeben, die als Distanzierung von einem Teil des Inhalts dieser Erklärung aufzufassen ist. Am 27.9.1973 hat er weiter erklärt, an einer Abstimmung über die Erklärung zum 1. Mai nicht teilgenommen zu haben und auch im übrigen in keiner Form am Zustandekommen dieser Erklärung beteiligt gewesen zu sein.

Diese Erklärungen des Antragsgegners entsprechen im wesentlichen der schriftlichen Erklärung des Antragsgegners F vom 30.3.1973. Auf Grund dieser Erklärung war der Antragsgegner F von der Vorinstanz mit einer Rüge belegt worden. Der Antragsgegner J hat vorgetragen, daß er an der Verhandlung der Vorinstanz deswegen nicht teilnehmen konnte, weil ihn die Ladungen zu dieser Verhandlung wegen seines Urlaubs nicht erreicht hatten. Diesen Behauptungen hat der Antragsteller nicht widersprochen, so daß die Bundesschiedskommission ihre Richtigkeit unterstellen mußte.

Die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß der Antragsgegner die gleichen Erklärungen wie gegenüber der Bundesschiedskommission auch im ersten Verfahren abgegeben hätte, wenn er daran teilgenommen hätte. Auf Grund der inhaltlich im wesentlichen übereinstimmenden Erklärungen der Antragsgegner P und J ist die Bundesschiedskommission der Auffassung, daß in diesem Fall auch der Antragsgegner J mit der gleichen Maßnahme wie der Antragsgegner F, nämlich einer Rüge, in der Vorinstanz belegt worden wäre. Da gegen die Verhängung solcher Maßnahmen die Anrufung der Bundesschiedskommission nicht zulässig ist, vgl. § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung, wäre die Bundesschiedskommission mit dem Verfahren gegen den Antragsgegner J nicht befaßt worden, wenn er an dem Verfahren der Vorinstanz hätte teilnehmen können.

Aus diesen Gründen hält die Bundesschiedskommission eine Gleichbehandlung der Antragsgegner J und F für vertretbar. Die Sofortmaßnahme war daher aufzuheben.